

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/58  
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/58)

17. Juni 2005

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

### Absatz 1.1.3.1: Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

### Antrag des Vereinigten Königreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

**Erläuternde Zusammenfassung:** Zulassung der Beförderung ungereinigter ortsfester Tanks, die gefährliche Güter enthalten haben, nicht für die Beförderung ausgelegt sind und in der Praxis nicht die Vorschriften des RID/ADR erfüllen können.

**Zu treffende Entscheidung:** Änderung des Unterabschnitts 1.1.3.1 b).

**Damit zusammenhängende Dokumente:** Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Einführung**

Im Vereinigten Königreich bestehen wie in anderen Mitgliedstaaten/Vertragsparteien Abweichungen von den EU-Richtlinien 96/49/EG und 94/55/EG, um die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagertanks zuzulassen, welche die Vorschriften des RID/ADR nicht vollständig erfüllen. Die fraglichen Tanks wurden für Lagerungs- und nicht für Beförderungszwecke ausgelegt und erfüllen in vielen Fällen nicht die für die Beförderung geltenden Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Zulassungsbescheinigung.

In der Annahme, dass es sich dabei um ein für eine Reihe von Staaten gemeinsames Problem handelt, und mit dem Bestreben, die Praxis zu harmonisieren und die Durchführung zu erleichtern, schlägt das Vereinigte Königreich daher vor, den Text in Unterabschnitt 1.1.3.1 b) wie folgt klarzustellen.

## **Antrag**

**1.1.3.1 b)** Nach "... gefährliche Güter enthalten," einfügen:

"und ungereinigte leere ortsfeste Tanks (mit Ausnahme von Druckbehältern gemäß Unterabschnitt 1.1.3.2 f)),".

## **Begründung**

Das Vereinigte Königreich vertritt die Ansicht, dass zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestand, derartige Tanks in den Anwendungsbereich des RID/ADR einzuschließen, und dass diese Tanks in der Praxis als "Maschinen oder Geräte" im Sinne des Unterabschnittes 1.1.3.1 b) gelten sollten. Der Text des RID/ADR ist jedoch unklar, da in Unterabschnitt 1.1.3.2 f) eine derartige Freistellung für Gase besonders aufgeführt ist, während eine spezifische Freistellung für andere Stoffe fehlt.

Das Vereinigte Königreich ist der Meinung, dass es nicht realistisch ist, für derartige ortsfeste Tanks eine Entsprechung mit den Vorschriften des RID/ADR vorzuschreiben. Das bei der Beförderung im ungereinigten Zustand bestehende Risiko ist in der Praxis wahrscheinlich unendlich klein und weniger umweltschädlich als die vollständige Reinigung des Tanks vor der Beförderung, was die einzige praktische Alternative darstellt.

## **Auswirkungen auf die Sicherheit**

Keine oder vernachlässigbar und durch potentielle Vorteile für die Umwelt ausgeglichen.

## **Durchführbarkeit**

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Änderung wird zu keinen Problemen führen und wird zu einer Situation führen, die realistischer als die zurzeit bestehende ist.

## **Durchsetzbarkeit**

Es sind keine Probleme bei der Durchsetzbarkeit abzusehen. Die Vollzugsbeamten werden keine Schwierigkeiten bei der Unterscheidung eines ortsfesten Tanks von einem für die Beförderung ausgelegten Tank haben.

## **Folgeänderungen**

Keine.

---